

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) möchte der Deutschen Bundesregierung und der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) für den wertvollen Beitrag bei der Abfassung der deutschen Dokumente danken. Dadurch wird der weltweite Austausch der Dokumente sowie die Zusammenarbeit zwischen der WADA und den öffentlichen Behörden und Sportbewegungen zum Ziel der Beseitigung von Doping im Sport ermöglicht.

INOFFIZIELLE ÜBERSETZUNG
DER OFFIZIELLE WORTLAUT DER VON DER WELT-ANTI-DOPING-AGENTUR
HERAUSGEGEBENEN DOKUMENTE IST IN ENGLISCHER UND
FRANZÖSISCHER VERSION AUF DER WEBSITE DER WADA VERÖFFENTLICHT.
IM FALLE WIDERSPRÜCHLICHER AUSLEGUNGEN HAT DIE ENGLISCHE
VERSION VORRANG.



NATIONALE ANTI DOPING AGENTUR

Welt-Anti-Doping-Code

Internationaler Standard

für

**Medizinische
Ausnahmegenehmigungen**

Stand: Januar 2005

Diese Übersetzung des International Standard for Therapeutic Use Exemptions der WADA wurde von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur erstellt. Trotz des Bemühens größtmöglicher Korrektheit bei der Übersetzung sind Fehler nicht auszuschließen. Im Zweifel ist daher der Wortlaut der englischen Originalfassung maßgebend.

PRÄAMBEL

Der Internationale Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen des Welt-Anti-Doping-Code ist ein obligatorischer Internationaler Standard der Stufe 2, der als Teil des Welt-Anti-Doping-Programms entwickelt wurde.

Grundlage für die Entwicklung des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen war die Überprüfung verschiedener Verfahren und Vorschriften der Internationalen Sportfachverbände, des IOC, nationaler Anti-Doping-Agenturen und relevanter Abschnitte des revidierten Internationalen Standards für Dopingkontrollen (ISDC). Das Dokument wurde von einer breiten Expertengruppe der WADA überprüft, diskutiert und erarbeitet.

Der offizielle Text des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird von der WADA bereitgehalten und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht werden. Im Falle eines Konfliktes zwischen der französischen und englischen Version, geht die englische Version vor.

Der Internationale Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
TEIL I: EINLEITUNG, VORSCHRIFTEN DES CODE UND BE- GRIFFSBESTIMMUNGEN	5
1.0 Einleitung und Geltungsbereich	5
2.0 Vorschriften des Code	6
3.0 Begriffsbestimmungen	8
TEIL II: STANDARDS FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN.....	11
4.0 Kriterien für die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung	11
5.0 Vertrauliche Behandlung von Informationen	12
6.0 Ärztekomitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUECs)	13
7.0 Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen....	14
8.0 Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen	15
9.0 Clearingstelle	17

TEIL I: EINLEITUNG, VORSCHRIFTEN DES CODE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.0 Einleitung und Geltungsbereich

Zweck des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ist es, das Verfahren zur Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung [Therapeutic Use Exemption - TUE] für alle Sportarten und Länder zu harmonisieren.

Der *Code* gestattet *Athleten* und ihren Ärzten, einen Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung zu stellen, zum Beispiel für die Erlaubnis zur Einnahme von Wirkstoffen oder Anwendung von Methoden aus der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden* zu *therapeutischen* Zwecken, deren Einnahme oder Anwendung ansonsten verboten ist.

Der Internationale Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen beinhaltet Kriterien für die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die vertrauliche Behandlung von Informationen, die Zusammensetzung des Ärztekomitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und das Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Dieser Standard gilt für alle *Athleten*, die gemäß der Definition des *Code* zu dessen Einhaltung verpflichtet sind, d.h. für *Athleten* ohne Behinderungen und für *Athleten* mit Behinderungen.

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle zur optimalen Harmonisierung und bestmöglichen praktischen Umsetzung („Best Practice“) in internationalen und nationalen Anti-Doping-Programmen notwendigen Elemente. Die Hauptelemente sind: der *Code* (Stufe 1), Internationale Standards (Stufe 2) und Models of Best Practice (Empfehlungen für bestmögliche praktische Umsetzung) (Stufe 3).

Zielsetzung und Umsetzung der Internationalen Standards werden in der Einleitung des *Code* wie folgt zusammengefasst:

“Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms werden in Absprache mit den *Unterzeichnern* und Regierungen *Internationale Standards* entwickelt und von der *WADA* genehmigt. Zweck der *Internationalen Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des *Anti-Doping-Programms* verantwortlichen *Organisationen*. Die Befolgung der *Internationalen Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *Code*. Die *Internationalen Standards* können von Zeit zu Zeit nach angemessener Absprache mit den *Unterzeichnern* und den Regierungen durch das Exekutivkomitee der *WADA* überarbeitet werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen des *Code* treten die *Internationalen Standards* und alle überarbeiteten Fassungen an dem in dem *Internationalen Standard* oder der überarbeiteten Fassung genannten Datum in Kraft.”

Das Einhalten der Internationalen Standards (im Gegensatz zu alternativen Maßstäben, Praktiken oder Verfahren) gilt als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass die durch den Internationalen Standard abgedeckten Verfahren regelgerecht durchgeführt worden sind.

Die im *Code* festgelegten Begriffsbestimmungen sind kursiv gesetzt. Weitere spezielle Begriffsbestimmungen des Internationalen Standards für TUEs sind unterstrichen.

2.0 Vorschriften des Code

Die folgenden Artikel des *Code* betreffen unmittelbar den Internationalen Standard für TUEs:

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigung [Therapeutic Use Exemption - TUE]

Die WADA verabschiedet einen *Internationalen Standard* für das Verfahren zur Bewilligung von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen [TUE].

Jeder Internationale Sportfachverband stellt sicher, dass für *internationale Spitzenathleten bzw. für Athleten*, die für einen *internationalen Wettkampf* gemeldet sind, ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem *Athleten* mit nachgewiesener Krankheit, welche die *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffes* bzw. einer *verbotenen Methode* erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE]* stellen können. Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* stellt sicher, dass für alle *Athleten*, die nicht zur Gruppe der *internationalen Spitzenathleten* zählen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem *Athleten* mit nachgewiesener Krankheit, welche die *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffes* bzw. einer *verbotenen Methode* erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung [TUE]* stellen können. Derartige Anträge werden gemäß dem *Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen [TUE]* bewertet. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* melden der WADA unverzüglich die Ausnahmegenehmigungen, die den *internationalen* und *nationalen Spitzenathleten* bewilligt wurden, die in den *Registered Testing Pool* der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgenommen wurden.

Die WADA kann auf eigene Initiative die *medizinischen Ausnahmegenehmigungen* überprüfen, die den *internationalen* und *nationalen Spitzenathleten*, die in den *Registered Testing Pool* der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgenommen wurden, bewilligt wurden. Darüber hinaus kann die WADA auf Antrag eines *Athleten*, dem eine medizinische Ausnahmegenehmigung verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Bewilligung oder Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung nicht dem

Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) entsprach, so kann die *WADA* diese Entscheidung aufheben.

13.3 Anfechtung von Entscheidungen über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen der *WADA*, durch welche die Bewilligung oder Verweigerung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung aufgehoben wird, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden. Gegen Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die nicht durch die *WADA* ergangen sind und nicht von der *WADA* aufgehoben wurden, können *internationale Spitzenathleten* Rechtsbehelfe vor dem CAS und andere *Athleten* vor der in Artikel 13.2.2 beschriebenen nationalen Rechtsbehelfsinstanz einlegen. Hebt die nationale Rechtsbehelfsinstanz die Entscheidung über die Verweigerung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

14.5 Clearingstelle für Informationen über Dopingkontrollverfahren.

Die *WADA* handelt als Clearingstelle für Informationen über sämtliche Daten von *Dopingkontrollverfahren* und *-ergebnisse* für *internationale und nationale Spitzenathleten*, die dem *Test Pool* der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehören. Um eine Koordination der Dopingkontrollen zu ermöglichen und um unnötige doppelte Kontrollen bei *Dopingkontrollen* durch die verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* zu vermeiden, meldet jede *Anti-Doping-Organisation* sämtliche *Wettkampf- und Trainingskontrollen* von *Athleten* unmittelbar nach der Durchführung solcher Dopingkontrollen an die Clearingstelle der *WADA*. Die *WADA* ermöglicht dem *Athleten*, dem nationalen Sportfachverband des *Athleten*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* oder dem *Nationalen Paralympischen Komitee*, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, dem internationalen Sportfachverband und dem *Internationalen Olympischen Komitee* oder dem *Internationalen Paralympischen Komitee* den Zugang zu diesen Informationen. Private Informationen über einen *Athleten* werden von der *WADA* streng vertraulich behandelt. Die *WADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich statistische Berichte, in denen solche Informationen zusammengefasst werden.

15.4 Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von *Rechtsbehelfen* werden die *Dopingkontrollen*, die medizinischen Ausnahmegenehmigungen sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners*, die mit dem *Code* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* liegen, von allen anderen *Unterzeichnern* anerkannt und beachtet. Die *Unterzeichner* können dieselben Maßnahmen anderer Organisationen, die den *Code* nicht angenommen

haben, anerkennen, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.

3.0 Begriffsbestimmungen

3.1 Begriffsbestimmungen des *Code*

Anti-Doping-Organisation: Ein *Unterzeichner des WADA Code*, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils der *Dopingkontrolle* zuständig ist. Dazu zählen z. B. *das Internationale Olympische Komitee*, *das Internationale Paralympische Komitee* sowie *Veranstalter von großen Sportwettkämpfen*, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen *Dopingkontrollen* durchführen, die *WADA*, *Internationale Sportfachverbände* und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet: Im Sinne der *Dopingkontrolle* eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den *Internationalen Sportfachverbänden* festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* der *Person* als zu kontrollierender *Athlet* benannt wird. Im Sinne der *Anti-Doping-Information* und -Aufklärung eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners des WADA Code*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *Code* annimmt, teilnimmt.

Dopingkontrollen: Die Bestandteile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, *Probenahme* und weitere Bearbeitung (z.B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsmittel.

Internationaler Spitzenathlet: *Athleten*, die von mindestens einem internationalen Sportfachverband in einen *Registered Testing Pool* eingeteilt wurden.

Internationaler Standard: Ein von der *WADA* verabschiedeter Standard zur Unterstützung des *Code*. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren regelgerecht durchgeführt wurden.

Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden: Die Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden der *WADA*, in der die *verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Institution(en), welche die oberste Autorität und Zuständigkeit zur Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, zur Anordnung für die Entnahme von *Proben*, zum Management der Kontrollergebnisse und zur Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt bzw. besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Institution einsetzt, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Institution als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der entsprechenden Nationalen Anti-Doping-Organisation.

Trainingskontrollen: *Dopingkontrollen*, die nicht im Zusammenhang mit einem *Wettkampf* erfolgen.

Unterzeichner: Diejenigen Institutionen, die den *Code* unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die *Nationalen Olympischen Komitees*, die Nationalen Paralympischen Komitees, *Großveranstalter*, *Nationale Anti-Doping-Organisationen* und die *WADA*.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als solche beschrieben wird.

Verbotene Wirkstoffe: Jeder Wirkstoff, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* als solcher beschrieben wird.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Wettkampfkontrollen: Zum Zwecke der Unterscheidung zwischen *Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen*, wird als Wettkampfkontrolle jede Kontrolle bezeichnet, für die ein Athlet im Zusammenhang mit einem bestimmten Wettkampf ausgewählt wird. Dies gilt unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines internationalen Sportfachverbandes oder einer anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisation*.

3.2 Begriffsbestimmungen des Internationalen Standards für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUEs)

Ärztekomitee (TUEC): das von der zuständigen Anti-Doping-Organisation eingesetzte Ärztekomitee für die Bewilligung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen (TUEs).

Therapeutisch: Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

TUE: Medizinische Ausnahmegenehmigung

ATUE: Vereinfachtes Antragsverfahren für eine Medizinische Ausnahmegenehmigung

WADA-Ärztekomitee (WADA TUEC): das von der WADA eingesetzte Ärztekomitee für die Bewilligung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen.

TEIL II: STANDARDS FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

4.0 Kriterien für die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahme- genehmigung

Einem Athleten kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)* bewilligt werden. Dadurch wird ihm die Einnahme *verbotener Wirkstoffe* oder die Anwendung *verbotener Methoden* aus der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* gestattet. Der Antrag auf eine TUE wird vom *Ärztekomitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geprüft. Das *Ärztekomitee* wird von einer *Anti-Doping-Organisation* eingerichtet. Eine Ausnahmegenehmigung wird nur in strikter Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien bewilligt:

[Kommentar: Dieser Standard trifft auf alle Athleten, wie im und gemäß dem Code definiert, zu, das heißt, auf Athleten ohne Behinderungen ebenso wie auf Athleten mit Behinderungen. Dieser Standard ist unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des einzelnen Athleten anzuwenden. Eine Ausnahmegenehmigung, die für einen Athleten mit Behinderung angemessen ist, kann für einen anderen Athlet unangemessen sein.]

4.1 Der *Athlet* soll den Antrag auf eine TUE nicht später als 21 Tage vor der Veranstaltung, an der er teilnimmt, stellen.

4.2 Der *Athlet* würde eine signifikante gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm der *verbotene Wirkstoff* oder die *verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde.

4.3 Die therapeutische Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffs* oder einer *verbotenen Methode* würde keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, außer der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre. Die Verwendung eines *verbotenen Wirkstoffes* oder einer *verbotenen Methode* zur Steigerung „niedrig-normaler“ Spiegel jedweder endogener Hormone wird nicht als akzeptable therapeutische Intervention betrachtet.

4.4 Es existiert keine angemessene therapeutische Alternative zur Anwendung der ansonsten *verbotenen Wirkstoffe* oder *verbotenen Methoden*.

4.5 Die Notwendigkeit der Einnahme ansonsten *verbotener Wirkstoffe* oder die Anwendung ansonsten *verbotener Methoden* darf nicht die vollständige oder teilweise Konsequenz eines vorausgegangenen nicht-therapeutischen Gebrauchs irgendeines Wirkstoffs aus der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* sein.

4.6 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)* wird vom bewilligenden Organ für ungültig erklärt, falls:

- a. der *Athlet* nicht unverzüglich den (An-)Forderungen oder Bedingungen einer Anti-Doping-Organisation, die die Ausnahmegenehmigungen bewilligt hat, Folge leistet.
- b. die Laufzeit der TUE abgelaufen ist.
- c. der *Athlet* darauf hingewiesen wurde, dass die TUE von der Anti-Doping-Organisation zurückgenommen wurde.

[Kommentar: Jede TUE erhält eine spezielle vom Ärztekomitee bestimmte Laufzeit. Es kann vorkommen, dass eine TUE abgelaufen oder zurückgenommen wurde, der verbotene Wirkstoff, für welche die TUE galt, jedoch noch im Organismus des Athleten vorhanden ist. In einem solchen Fall muss die Anti-Doping-Organisation, die anhand des positiven Analyseergebnisses eine erste Überprüfung durchführt, feststellen, ob der Befund mit dem Ablauf der Bewilligung oder dem Entzug der Bewilligung übereinstimmt.]

4.7 Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)* kann nicht rückwirkend gestellt werden, außer in Fällen, in denen:

- a. eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war; oder
- b. bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags durch ein Ärztekomitee vor einer Dopingkontrolle bestand.

[Kommentar: Medizinische Notfälle oder akute Krankheiten, welche die Anwendung ansonsten verbotener Wirkstoffen oder verbotener Methoden erforderlich machen, bevor ein Antrag auf TUE gestellt werden kann, sind ungewöhnlich. Umstände, die infolge bevorstehenden Wettkampfs eine beschleunigte Behandlung des Antrags auf TUE erfordern, sind selten. Anti-Doping-Organisationen, die TUEs bewilligen, sollten über interne Verfahrensweisen verfügen, die es erlauben, mit solchen Situationen umzugehen.]

5.0 Vertrauliche Behandlung von Informationen

5.1 Der Antragsteller muss sein schriftliches Einverständnis für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des *Ärztekomitees* und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten oder an die am Verfahren beteiligten Mitarbeiter vorlegen.

Sollte die Unterstützung externer unabhängiger Gutachter nötig sein, werden alle Details des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des *Athleten* oder den mit der Behandlung des *Athleten* beauftragten Arzt zu nennen. Der Antragsteller muss außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür vorlegen, dass Entscheidungen des *Ärzt Komitees* an andere Anti-Doping-Organisationen gemäß den Vorschriften des *Code* weitergeleitet werden dürfen.

5.2 Die Mitglieder des *Ärzt Komitees* und die Administration der beteiligten Anti-Doping-Organisation führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Alle Mitglieder eines *Ärzt Komitees* und alle beteiligten Mitarbeiter unterzeichnen Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:

- a. Alle vom *Athleten* und seinem Arzt/seinen Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und Daten.
- b. Alle Antragsdetails, inklusive den Namen des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.

Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das *Ärzt Komitee* oder das *WADA-Ärzt Komitee* widerrufen zu wollen, muss der *Athlet* seinen behandelnden Arzt schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen. Als Folge dieser Entscheidung wird der *Athlet* keine Bewilligung für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Verlängerung einer bereits bewilligten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhalten.

6.0 *Ärzt Komitees* für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUECs)

Die *Ärzt Komitees* werden in Übereinstimmung mit den folgenden Richtlinien konstituiert und verfahren gemäß den folgenden Richtlinien:

6.1. Dem *Ärzt Komitee* sollen wenigstens drei Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Um eine gewisse Entscheidungsunabhängigkeit zu garantieren, sollte die Mehrheit der Komitee-Mitglieder keine offizielle Funktion in einer Anti-Doping-Organisation innehaben. Alle Mitglieder des *Ärzt Komitees* müssen eine Erklärung unterzeichnen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei *Athleten* mit Behinderungen muss wenigstens ein Mitglied des *Ärzt Komitees* über besondere Erfahrung in der Behandlung von Athleten mit Behinderungen verfügen.

6.2. Die *Ärzt Komitees* können für die Prüfung und Beurteilung eines Antrags auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* jedwede andere von ihnen als angemessen erachtete medizinische oder wissenschaftliche Expertenmeinung einholen.

6.3. Das *WADA-Ärzt Komitee* wird gemäß den in 6.1 genannten Kriterien konstituiert. Das *WADA-Ärzt Komitee* wird eingesetzt, um auf eigene Initiative die Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen zu überprüfen. Wie in Artikel 4.4 des *Code* ausgeführt, kann das *WADA-Ärzt Komitee* auf Verlangen eines *Athleten*, dem eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* verweigert wurde, solche Entscheidungen überprüfen und sie ggf. abändern.

7.0 Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)

7.1 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird erst nach Eingang eines vollständigen Antrags, der alle relevanten Dokumente enthält (siehe Anhang 1 – Antragsformular für Medizinische Ausnahmegenehmigungen), bearbeitet werden. Das Antragsverfahren ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

7.2 Die in Anhang 1 dargestellten Antragsformulare für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können von Anti-Doping-Organisationen nur dahingehend geändert werden, dass zusätzliche Informationen abgefragt werden; es darf jedoch kein Abschnitt oder Unterpunkt gestrichen werden.

7.3 Das/die Antragsformular/e für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können von Anti-Doping-Organisationen in andere Sprachen übersetzt werden; Englisch oder Französisch müssen jedoch auf dem Formular/den Formularen verbleiben.

7.4 Ein *Athlet* darf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nur bei einer einzigen *Anti-Doping-Organisation* beantragen. Der Antrag muss Angaben zur Sportart des Athleten enthalten sowie gegebenenfalls Angaben zur Disziplin, spezifischen Position oder Funktion.

7.5 Im Antrag müssen frühere und/oder anhängige Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, ansonsten *verbotene Wirkstoffen* oder *verbotene Methoden* anzuwenden, vermerkt sein, außerdem, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte.

7.6 Dem Antrag muss eine vollständige Krankengeschichte beigelegt sein, ergänzt durch die Resultate aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und Imaging-Studien.

7.7 Jede von einem *Ärzt Komitee* der Anti-Doping-Organisation zusätzlich verlangte Untersuchung oder Durchführung von Imaging-Studien erfolgt auf Kosten des Antragstellers oder seines nationalen Sportfachverbandes.

7.8 Dem Antrag muss ein Attest eines entsprechend qualifizierten Arztes beigelegt sein, in welchem dem *Athleten* die therapeutische Notwendigkeit der ansonsten

verbotenen Wirkstoffe oder *verbotenen Methoden* in der Behandlung attestiert wird. Der Antrag soll darüber hinaus erklären, warum eine alternative, erlaubte Medikation für die Behandlung der Krankheit des Athleten nicht verwendet werden könnte.

7.9 Dosis, Einnahmehäufigkeit, Applikationsweg und Dauer der Verabreichung des betreffenden ansonsten *verbotenen Wirkstoffs* oder der *verbotenen Methode* müssen angegeben werden.

7.10 Das *Ärzt Komitee* hat seine Entscheidungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller relevanten Unterlagen zu fällen und dem Athleten schriftlich durch die zuständige Anti-Doping-Organisation zu übermitteln. Wenn einem *Athleten*, der einem *Registered Testing Pool* der Anti-Doping-Organisation angehört, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bewilligt wurde, erhalten der *Athlet* und die WADA unverzüglich die Genehmigung mit Angaben zur Laufzeit der Ausnahmegenehmigung und allen an die bewilligte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* geknüpften Bedingungen.

7.11

a. Bei Eingang eines vom *Athlet* zur Prüfung eingereichten Gesuches kann das *WADA-Ärzt Komitee*, wie in Artikel 4.4 des *Code* dargelegt, eine von einer Anti-Doping-Organisation gefällte Entscheidung in Bezug auf eine TUE aufheben. Der *Athlet* stellt dem *WADA-Ärzt Komitee* alle Informationen, die ursprünglich der Anti-Doping-Organisation eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Der Vorgang sollte nicht länger als 30 Tage ab Erhalt des Gesuchs durch die WADA dauern.

b. Eine Überprüfung durch die WADA kann jederzeit erfolgen. Das *WADA-Ärzt Komitee* bringt seine Überprüfung innerhalb von 30 Tagen zum Abschluss.

7.12 Sollte eine Genehmigung für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* der Überprüfung nicht standhalten, gilt die Aufhebung nicht rückwirkend und die Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die er während der Zeit, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bewilligt worden war, erreicht hat, werden nicht ungültig; die Aufhebung wird nicht später als 14 Tage nach Benachrichtigung des *Athleten* von der Entscheidung wirksam.

8.0 Vereinfachtes Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (ATUE - Therapeutic Use Exemption abbreviated process)

8.1 Einige auf der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* aufgeführte Arzneimittel werden anerkanntermaßen zur Behandlung in Athletenkreisen verbreiteter Krankheiten verwendet. In diesen Fällen ist ein Antrag gemäß Art. 4.0 und 7.0 nicht

notwendig. Dementsprechend wurde ein vereinfachtes Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* eingeführt.

8.2 Die gemäß diesem vereinfachten Verfahren unter Umständen erlaubten, ansonsten verbotenen Wirkstoffe oder verbotenen Methoden sind strikt beschränkt auf die folgenden Wirkstoffe: Beta-2-Agonisten zur Inhalation (Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin), sowie nicht-systemisch verabreichte Glukokortikosteroide.

8.3 Um eine Genehmigung für die Anwendung eines der oben genannten Wirkstoffe zu bekommen, muss der *Athlet* der Anti-Doping-Organisation ein ärztliches Attest vorlegen, das die therapeutische Notwendigkeit rechtfertigt. Ein solches medizinisches Attest (siehe Anhang 2) soll die Verordnung mit Angabe des Medikaments, Dosis, Applikationsweg und Behandlungsdauer enthalten.

Die Diagnose und sofern zutreffend, sonstige Tests zur Absicherung der Diagnose sind dem Attest beizufügen (ohne die tatsächlichen Ergebnisse oder Details).

8.4 Das vereinfachte Antragsverfahren umfasst:

- a. Die Genehmigung zur Anwendung *verbotener Wirkstoffen* im Rahmen des vereinfachten Antragsverfahrens wird bei Erhalt einer vollständigen Anzeige durch die Anti-Doping-Organisation wirksam. Unvollständige Anzeigen müssen dem Antragsteller zurückgeschickt werden.
- b. Die Anti-Doping-Organisation hat den Athleten unverzüglich nach Erhalt der vollständigen Anzeige zu informieren. Soweit erforderlich und zutreffend sind der internationale Sportfachverband, der nationale Verband des Athleten und die nationale Anti-Doping-Organisation ebenfalls entsprechend zu informieren. Die WADA ist nur zu informieren wenn es sich um einen *Internationalen Spitzenathleten* handelt.
- c. Eine Anzeige für eine TUE gilt nicht als rückwirkende Genehmigung, außer in Fällen:
 - In denen eine Notfallbehandlung oder Behandlung einer akuten Krankheit nötig war, oder
 - In denen bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags durch ein Ärztekomitee vor einer Dopingkontrolle bestand.

8.5

- a. Eine Überprüfung durch das *Ärztekomitee* oder *WADA Ärztekomitee* kann zu jeder Zeit während der Laufzeit einer TUE eingeleitet werden.
- b. Sollte ein Athlet die Überprüfung einer verweigten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* verlangen, hat das *WADA-Ärztekomitee* die Kompetenz, vom Athleten zusätzliche als notwendig erachtete medizinische Informationen zu verlangen, deren Kosten zu Lasten des Athleten gehen.

8.6. Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* kann zu jeder Zeit vom *Ärzt Komitee* oder vom *WADA-Ärzt Komitee* widerrufen werden. Der *Athlet*, sein internationaler Sportfachverband sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen sind darüber unverzüglich zu benachrichtigen.

8.7. Der Widerruf einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* wird unmittelbar nach Benachrichtigung des *Athleten* von dieser Entscheidung wirksam. Der *Athlet* kann ungeachtet dessen nach Artikel 7 eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragen.

9.0 Clearingstelle

9.1 Anti-Doping-Organisationen sind verpflichtet, der *WADA* alle gem. Artikel 7 ausgestellten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* mit der entsprechenden Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

9.2 In Bezug auf das vereinfachte Antragsverfahren stellen Anti-Doping-Organisationen der *WADA* die von den *Internationalen Spitzenathleten* eingereichten Anträge (nach Artikel 8.4) zur Verfügung.

9.3 Die Clearingstelle gewährleistet die Einhaltung strikter Vertraulichkeit in Bezug auf alle medizinischen Informationen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stiftung Nationale Anti Doping Agentur
Heussallee 38
53113 Bonn

Telefon: 02 28 - 8 12 92 - 0
Fax: 02 28 - 8 12 92 - 29
E-Mail: info@nada-bonn.de
Internet: www.nada-bonn.de

Dezember 2005